Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Petzvalstr. 18 ● 38104 Braunschweig

Herrn
Karrar Hamza
[redacted]

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Der Präsident

Bearbeitet von Herr von Peinen
E-Mail:poststelle@lab.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0531) 3547-0	Braunschweig,
11.11.2022 Eingang: 17.11.2022	[redacted]		02.01.2023

Landesinterne Umverteilung von Asylbewerber*innen;
§ 50 Abs.4 AsylG.

Ihre Umverteilung vom Landkreis Emsland in die Stadt Wolfsburg

Sehr geehrter Herr Hamza,

Ihr Antrag auf Umverteilung vom Landkreis Emsland in die Stadt Wolfsburg

Diesem Antrag stimme ich **nicht** zu.

Begründung:
Gem. § 55 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet und zwar nach § 56 AsylG räumlich beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde.

Ein Asylbewerber hat nach § 55 (1) Satz 2 AsylG keinen Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

Nach § 50 Abs. 4 AsylG sind bei einer Umverteilung innerhalb Niedersachsens lediglich die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.

Ein verwandtschaftliches Verhältnis oben genannter Art liegt bei Ihnen nicht vor.

Sie begründen Ihren Umverteilungswunsch mit der Teilnahme am Studienprogramm bei der Bildungseinrichtung 42 Wolfsburg.

Die Teilnahme an diesem Studienprogramm in Wolfsburg stellt jedoch keinen Umverteilungsgrund im Sinne der oben genannten Vorschrift dar, dem ein vergleichbares Gewicht zukommt wie dem Wunsch mit engsten Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AslyG zusammenzuleben. Da die oben benannte Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern verfassungsrechtlichen Schutz aus Artikel 6 Grundgesetz genießt, müsste die Aufnahme eines Studiums oder zunächst die Teilnahme am Vorbereitungskurs diesem Grund gleichgestellt sein.

Sie befinden sich derzeit lediglich zur Durchführung Ihres zeitlich befristeten Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Durch den bereits benannten § 55 Abs. 1 AsylG soll die gleichmäßige Verteilung aller Asylbewerber auf die Bundesländer und Kommunen erreicht werden. Ziel dieser gleichmäßigen Verteilung ist die zügige Abwicklung der Asylverfahren, die nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch in Ihrem eigenen Interesse liegt. Entsprechend allen anderen in der Bundesrepublik lebenden Asylbewerbern kann es auch Ihnen zugemutet werden, den endgültigen Ausgang Ihres Verfahrens am zugewiesenen Ort, hier im Landkreis Emsland abzuwarten.

Dass ein Verzicht auf die studienvorbereitende Maßnahme oder das Studium selbst während Ihres Asylverfahrens aus anderen humanitären Gründen unzumutbar ist, ist nicht ersichtlich.

Ziel Ihres Aufenthaltes in Deutschland ist die Durchführung des Asylverfahrens. Sie sind währenddessen nicht verpflichtet zu arbeiten oder sich fortzubilden. Sie können dies durchaus tun, jedoch räumlich beschränkt auf den Ihnen zugewiesenen Ort. Sie könnten so zum Beispiel andere Deutsch- oder Fortbildungskurse innerhalb des Landkreises besuchen, ggf. an der näher gelegenen Universität Osnabrück als Gasthörer teilnehmen.

Es ist durchaus verständlich, dass Sie den Platz im Studienprogramm in Wolfsburg erhalten möchten, jedoch ist in Abwägung Ihres persönlichen Interesses mit dem oben genannten öffentlichen Interesse das öffentliche Interesse höher einzustufen.

Weitere schutzwürdige Interessen im Sinne des § 50 Abs. 4 AsylG sind nicht angeführt und auch nicht erkennbar.

Aus den oben genannten Gründen lehne ich Ihren Antrag auf Umverteilung ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück

oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Hauptsitz Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig als Behörde des Landes Niedersachsen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden (§§ 74 Abs. 2 AsylG, 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]